

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

A. Problem und Ziel

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV), die das BGG im Hinblick auf barrierefreie Informationstechnik konkretisiert, verfolgen als Ziel die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Am 23. Dezember 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie war von den Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit der harmonisierten DIN EN 301 549, auf die in der Richtlinie Bezug genommen wird und deren Referenz die EU Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat (Abl. L 327/84 vom 21.12.2018), ist zudem für den Anwendungsbereich der Norm ein neuer Stand der Technik für die gesamte EU maßgeblich. Die Richtlinie wird konkretisiert durch

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/103 vom 12.10.2018) und
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/108 vom 12.10.2018).

Beide Durchführungsbeschlüsse sind erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie in Kraft getreten, so dass diese zum Zeitpunkt der Neuregelungen im BGG noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sie enthalten konkrete Vorgaben bezüglich der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie bezüglich der Überwachung und Berichterstattung. Die Durchführungsbeschlüsse richten sich an die Mitgliedstaaten und sind in all ihren Teilen verbindlich (Art. 288 Abs. 4 S. 1 AEUV).

Mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, welches am 14. Juli 2018 in Kraft getreten ist, ist die Richtlinie für den Zuständigkeitsbereich des Bundes durch Änderungen im BGG umgesetzt worden. Die Neuregelungen beinhalten - neben einer Erweiterung des Anwendungsbereichs - systematische Anpassungen der Regelungen zu Internet und Intranet, die Streichung der unbestimmten „schrittweisen“ Umsetzung zu Gunsten konkreter Verpflichtungen, mit Umsetzungsfrist bis 2021 für die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe

und eine Ausnahmeregelung nur noch für den Fall der unverhältnismäßigen Belastung. Neu hinzugekommen sind eine ausdrückliche Regelung für Inhalte auf Seiten Dritter, wie zum Beispiel Social-Media-Seiten, sowie die Pflicht zur Erstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedback-Mechanismus, im Rahmen derer Ausnahmen von der barrierefreien Gestaltung zu begründen sind. Der neu einzurichtenden Überwachungsstelle, die wie die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der DRV Knappschaft-Bahn-See eingerichtet wird, wurden die wesentlichen Aufgaben zur Sicherstellung des von der Richtlinie geforderten Überwachungsverfahrens und der Berichtslegung aufgetragen. Das von der Richtlinie geforderte Durchsetzungsverfahren wird durch das bereits mit der vorherigen Novellierung 2016 eingeführte Schlichtungsverfahren gewährleistet. Diesbezüglich wurde die vorherige Regelung des Hinausschiebens der Widerspruchsfrist angepasst. Sie wurde auf Klagefristen und eine Unterbrechung laufender Rechtsbehelfsverfahren erweitert.

In der Folge besteht zum Teil sprachlicher Anpassungs- und zum Teil Konkretisierungsbedarf bei der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) sowie bei der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV).

B. Lösung

Die BITV 2.0 wird im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Voranstellen von Zielen,
- sprachliche Anpassung an die im BGG geänderten Begrifflichkeiten, Anforderungen und Anpassung an die die konkreter gefassten Umsetzungsverpflichtungen,
- neue Regelung zum Anwendungsbereich: statt vorheriger Bezugnahme auf bestimmte Arten von Behinderung, nun ausschließlich Bezugnahme auf sachlichen Anwendungsbereich,
- Einfügung von Begriffsdefinitionen,
- Neuregelung der Barrierefreiheitsanforderungen, für die nunmehr eine Konformitätsvermutung bei Beachtung des harmonisierten EU-Standards gilt, sowie Streichung der Anlage 1, die zuvor Teile der nun in der DIN EN 301 549 geregelten funktionalen Anforderungen enthielt,
- Regelung einer Informationspflicht der Überwachungsstelle zu den geltenden Standards,
- Anpassung der Regelung zu Inhalten in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache; Ergänzung um Erläuterungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Einrichtung eines Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik,
- Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen der Erklärung zur Barrierefreiheit, des Überwachungsverfahrens, sowie zur Berichterstattung - insbesondere durch Verweise auf die Durchführungsrechtsakte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen seitens der Europäischen Kommission erlassen wurden.

Es erfolgen sprachliche Anpassungen an § 16 BGG und die Ergänzung klarstellender Regelungen in der BGleiSV.

C. Alternativen

Keine. Die Regelungen dieser Verordnung dienen der Konkretisierung von Regelungen im BGG, die zur Umsetzung von Maßgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergangen sind, sowie der Anpassung an die diesbezüglichen Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand geht nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bereits für das „Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ ermittelt wurde. Die Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits enthaltenen grundsätzlichen Regelungen, deren Erfüllungsaufwand umfänglich ausgewiesen wurde.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund der §§ 12d und 16 Absatz 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes, von denen § 12d durch Artikel 3 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassende und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen die betreffenden Stücke aus Kulturerbesammlungen in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden können,
2. Archive, die weder Inhalte enthalten, die für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden, noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden, sowie
3. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

(3) Für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte kann die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von dieser Verordnung festlegen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Begriffsdefinitionen

(1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Websites, die sich

ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die Terminplanung und
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum-Repräsentationen.“

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(4) Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.

(5) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache, insbesondere

1. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,
3. Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 sowie
4. weiterführende Erläuterungen.

§ 4

Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
 2. Hinweise zur Navigation,
 3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
 4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.“
4. Folgende §§ 5 bis 9 werden angefügt:

„§ 5

Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

(1) Bei der Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in

dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen, aus der Wirtschaft und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft sowie öffentlicher Stellen, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(2) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beruft die Mitglieder des Ausschusses in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den jeweils aktuellen Stand der Technik nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ermitteln und zu dokumentieren,
2. sonstige gesicherte Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren, insbesondere Erkenntnisse bezüglich eines höchstmöglichen Maßes an Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Absatz 4,
3. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3 zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes unterstützt.

§ 6

Beratung und Unterstützung durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit berät die öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen der Erstberatung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Gestaltung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Das Informationstechnikzentrum Bund und die BWI GmbH als zentrale Informationstechnik-Dienstleister der Bundesverwaltung beraten und unterstützen bei der technischen Umsetzung der IT-Barrierefreiheit.

§ 7

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten.

(4) Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen.

Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 8

Überwachungsverfahren

(1) Das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durchzuführen unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/108) .

(2) Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(4) Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu

überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 9

Berichterstattung

(1) Der Bericht an die Europäische Kommission wird durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/108).

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über:

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes,
 2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes, und
 3. Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.“
5. Der bisherige § 4 wird § 10.
6. Anlage 1 wird aufgehoben und durch die Angabe „Anlage 1 (weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „dem Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „der öffentlichen Stelle im Sinne“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt“ durch die Wörter „der beteiligten öffentlichen Stelle“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Träger öffentlicher Gewalt“ durch die Wörter „der öffentlichen Stelle“ und das Wort „diesem“ durch „dieser“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Abhilfe anbieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Träger öffentlicher Gewalt“ durch die Wörter „die öffentliche Stelle“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der §§ 12 und 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes für geboten hält, kann sie öffentliche Stellen zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.“

5. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gibt die öffentliche Stelle keine Stellungnahme ab, kann die schlichtende Person den Beteiligten allein auf Grund des Schlichtungsantrages einen Schlichtungsvorschlag nach Absatz 2 unterbreiten.“

6. Nach § 13 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erforderlichkeit beurteilt die Schlichtungsstelle nach den Umständen des Einzelfalls.“

7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Website, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 veröffentlicht werden. Sie stellt klare und verständliche Informationen barrierefrei zur Verfügung, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV), die das BGG im Hinblick auf barrierefreie Informationstechnik konkretisiert, verfolgen als Ziel die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Am 23. Dezember 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie war von den Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit der harmonisierten DIN EN 301 549, auf die in der Richtlinie Bezug genommen wird und deren Referenz die EU Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat (Abl. L 327/84 vom 21.12.2018), ist zudem für den Anwendungsbereich der Norm ein neuer Stand der Technik für die gesamte EU maßgeblich. Die Richtlinie wird konkretisiert durch

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/103 vom 12.10.2018) und
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 256/108 vom 12.10.2018).

Beide Durchführungsbeschlüsse sind erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie in Kraft getreten, so dass diese zum Zeitpunkt der Neuregelungen im BGG noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sie enthalten konkrete Vorgaben bezüglich der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie bezüglich der Überwachung und Berichterstattung. Die Durchführungsbeschlüsse richten sich an die Mitgliedstaaten und sind in all ihren Teilen verbindlich (Art. 288 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, welches am 14. Juli 2018 in Kraft getreten ist, ist die Richtlinie für den Zuständigkeitsbereich des Bundes durch Änderungen im BGG umgesetzt worden. Die Neuregelungen beinhalten - neben einer Erweiterung des Anwendungsbereichs - systematische Anpassungen der Regelungen zu Internet und Intranet, die Streichung der unbestimmten „schrittweisen“ Umsetzung zu Gunsten konkreter Verpflichtungen, mit Umsetzungsfrist bis 2021 für die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe und eine Ausnahmeregelung nur noch für den Fall der unverhältnismäßigen Belastung. Neu hinzugekommen sind eine ausdrückliche Regelung für Inhalte auf Seiten Dritter, wie zum Beispiel Social-Media-Seiten, sowie die Pflicht zur Erstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedback-Mechanismus, im Rahmen derer Ausnahmen von der barrierefreien

Gestaltung zu begründen sind. Der neu einzurichtenden Überwachungsstelle, die wie die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der DRV Knappschaft-Bahn-See eingerichtet wird, wurden die wesentlichen Aufgaben zur Sicherstellung des von der Richtlinie geforderten Überwachungsverfahrens und der Berichtslegung aufgetragen. Das von der Richtlinie geforderte Durchsetzungsverfahren wird durch das bereits mit der vorherigen Novellierung 2016 eingeführte Schlichtungsverfahren gewährleistet. Diesbezüglich wurde die vorherige Regelung des Hinausschiebens der Widerspruchsfrist angepasst. Sie wurde auf Klagefristen und eine Unterbrechung laufender Rechtsbehelfsverfahren erweitert.

In der Folge besteht zum Teil sprachlicher Anpassungs- und zum Teil Konkretisierungsbedarf bei der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) sowie bei der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung (BGleiSV).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die BITV 2.0 wird im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Voranstellen von Zielen,
- sprachliche Anpassung an die im BGG geänderten Begrifflichkeiten, Anforderungen und Anpassung an die konkreter gefassten Umsetzungsverpflichtungen,
- neue Regelung zum Anwendungsbereich: statt vorheriger Bezugnahme auf bestimmte Arten von Behinderung, nun ausschließlich Bezugnahme auf sachlichen Anwendungsbereich,
- Einfügung von Begriffsdefinitionen,
- Neuregelung der Barrierefreiheitsanforderungen, für die nunmehr eine Konformitätsvermutung bei Beachtung des harmonisierten EU-Standards gilt, sowie Streichung der Anlage 1, die zuvor Teile der nun in der DIN EN 301 549 geregelten funktionalen Anforderungen enthielt,
- Regelung einer Informationspflicht der Überwachungsstelle zu den geltenden Standards,
- Anpassung der Regelung zu Inhalten in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache; Ergänzung um Erläuterungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Einrichtung eines Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik,
- Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen der Erklärung zur Barrierefreiheit, des Überwachungsverfahrens, sowie zur Berichterstattung - insbesondere durch Verweise auf die Durchführungsrechtsakte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen seitens der Europäischen Kommission erlassen wurden.

Es erfolgen sprachliche Anpassungen an § 16 BGG und die Ergänzung klarstellender Regelungen in der BGleiSV.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach § 12d BGG ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über:

- I. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
- II. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
- III. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
- IV. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- V. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
- VI. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGG.

Nach § 16 Absatz 8 BGG ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf macht von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf konkretisiert Regelungen im BGG, die der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union dienen. Er ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VIII. Folgenabschätzung

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist vorgesehen, die bisher in Anlage 1 der BITV geregelten technischen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Websites öffentlicher Stellen durch die Bezugnahme auf harmonisierte EU-Normen für sämtliche Anwendungsfälle zu ersetzen. Damit werden die nach Prioritäten differenzierten Anforderungen an verschiedene Bereiche von Websites durch einheitliche Anforderungen ersetzt. Dies stellt eine Vereinfachung dar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Umsetzung der Webseiten-Richtlinie ist bedeutsam für die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: Der Zugang zu digitalen Inhalten öffentlicher Stellen ist eine Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben. Diese Verordnung flankiert die durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen getroffenen Regelungen im BGG und fördert damit das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger an Informationen öffentlicher Stellen teilhaben zu lassen, womit der soziale Zusammenhalt entsprechend der Managementregel 10 der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand geht nicht über den bereits für das „Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ ermittelten Erfüllungsaufwand hinaus. Die Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits enthaltenen grundsätzlichen Regelungen, deren Erfüllungsaufwand umfangreich ausgewiesen wurde.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Verbraucherpolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der Umsetzung der Neuregelungen im BGG, die durch die Verordnung konkretisiert werden, ist mit einer deutlichen Verbesserung bei der Barrierefreiheit von Websites öffentlicher Stellen des Bundes zu rechnen, da nun einheitliche, nicht mehr aufschiebbare Anforderungen bestehen. Durch Bezugnahme auf die harmonisierte EU-Norm sind nun auch Anforderungen für Software (wozu auch die mobilen Anwendungen zählen) und elektronische Dokumente, die bislang nicht in der BITV geregelt waren, klar geregelt. Vor allem für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Sehen und Motorik ist in der Folge zu erwarten, dass sich die Teilhabe an digital verfügbaren Informationen sowie die Nutzbarkeit elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe öffentlicher Stellen verbessert.

Da die bisherige Anlage 1 zur BITV wegfällt und die DIN-Übersetzung der EN 301 549 urheberrechtlich geschützt ist, bestünde ohne weitere Maßnahmen ein Nachteil für die Anwenderinnen und Anwender sowie für Menschen mit Behinderungen. Diese haben ein Interesse daran, Einblick in die geltenden technischen Anforderungen zu erhalten. Dem stünde entgegen, dass die DIN-Übersetzung grundsätzlich kostenpflichtig zu beziehen wäre. Es soll daher als begleitende Maßnahme ein für die Nutzer kostenfreier Abruf der DIN EN 301 549 über das Internet zum Zweck des Lesens ermöglicht werden, um die Möglichkeit des Zugriffs auf die deutsche Sprachfassung zu gewährleisten. Zudem soll eine Bündelung aller für die Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen begleitenden Informationen zu den geltenden Standards auf der Website der Überwachungsstelle erfolgen.

IX. Befristung; Evaluierung

Im Rahmen der Evaluierung des BGG wird zugleich auch die Prüfung der Wirkung der Regelungen der BITV erfolgen, da beides im Zusammenspiel wirkt. Dabei kann auch auf die Ergebnisse der Überwachung und Berichterstattung zurückgegriffen werden. Eine separate Evaluierung der BITV ist daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu § 1:

Mit dem Voranstellen von Zielen wurde einer Forderung der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen nachgekommen. Sinn und Zweck der Zielvorgaben ist zum einen eine deutlichere Ausrichtung auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, zum anderen die Betonung des einheitlichen und umfassenden Erfordernisses barrierefreier Informationstechnik.

Zu § 2:

Mit der Neuregelung des Anwendungsbereichs findet eine endgültige Abkehr von der einschränkungsbezogenen Sichtweise hin zu einer sachbezogenen Abgrenzung statt, die auch im BGG mit der Änderung der Ermächtigungsgrundlage bereits vollzogen wurde.

Ausnahmeregelungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu Kulturerbesammlungen und Archivinhalten wurden in Absatz 2 Nr. 1 und 2 übernommen, da für diese Inhalte eine barrierefreie Gestaltung entweder gänzlich unmöglich oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist. Die Verordnung gilt zudem nach Absatz 2 Nr. 3 nicht für die journalistischen Angebote der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle. Auch dies erfolgt aufgrund einer Ausnahmeregelung der Richtlinie (EU) 2016/2012, wonach Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen, ausgenommen sind. In Erwägungsgrund 23 dieser Richtlinie wird klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben das Recht auf die Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste haben und dieses Recht besser mit medienspezifischen Unionsvorschriften gewährleistet werden kann. Dazu wurde die Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie überarbeitet, die schrittweise Verbesserungen beim Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten vorsieht und deren Umsetzung bis September 2020 durch Bund und Länder zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit von Ausnahmen für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte: Bei Einsätzen, Übungen und Ähnlichem, insbesondere im Rahmen von NATO und Vereinten Nationen, ist es gegebenenfalls notwendig, dass die Bundeswehr Software der Partnernationen oder Software, die gemeinsam mit Partnernationen entwickelt wurde, nutzt oder beschafft. Um hierbei die in den Partnernationen geltenden Mindeststandards für Barrierefreiheit einsetzen und gegebenenfalls auch fordern zu können, sind in diesen Fällen zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte Ausnahmen von dieser Verordnung sinnvoll. Im Einzelfall kann dies zudem die wirtschaftlichste Alternative sein.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung von Begriffsdefinitionen wurde den vielfach geäußerten Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender vor allem auf Seite der öffentlichen Stellen Rechnung getragen, die hier einen Klarstellungsbedarf sahen.

Zu Nummer 3

Zu § 3:

Im Hinblick auf die Barrierefreiheitsanforderungen erfolgt mit der Regelung in Absatz 1 und der Konformitätsvermutung in Absatz 2 eine Anpassung dahingehend, dass die Barrierefreiheitsanforderungen sich nunmehr nach harmonisierten Normen richten. Diese Anpassung wurde erforderlich, da Anlage 1 bislang nur Regelungen für „Internetauftritte“ enthielt, die zum einen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, zum anderen nur einen Teil des Anwendungsbereichs von § 12a BGG abdecken. Die EU Kommission hat die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderlichen technischen Regelungen mit dem Durchführungsbeschluss zur Richtlinie (EU) 2016/2102 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen am 20. Dezember 2018 getroffen und die Referenz zu der EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht (L 327/84). Die EN 301 549 definiert Barrierefreiheitsanforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des öffentlichen Sektors. Ihre Kriterien spezifizieren Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit gemäß der EU Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Ein direkter Verweis auf die EN 301.549 im Regelungstext scheidet aus rechtlichen Gründen aus (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 247, 252 ff.).

Der Verweis auf Anlage 1, die zuvor Teile der nun in der EN 301 549 geregelten technischen Anforderungen enthielt, ist daher durch die Bezugnahme auf harmonisierte Normen zu ersetzen und Anlage 1 aufzuheben. Für den Anwendungsbereich der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, der unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 geregelt wurde, gelten die in der EN 301 549 enthaltenen Anforderungen für Software.

Klargestellt wurde in Absatz 3, dass in dem Fall, dass EN 301 549 für Nutzeranforderungen oder Teile von Anwendungen, Angeboten oder Diensten keine Regelungen bereithält, dennoch eine barrierefreie Gestaltung nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Für PDF-Dokumente gelten derzeit besondere Anforderungen. Im Falle der Verwendung dieser Technologie sind ergänzend die funktionalen Anforderungen der DIN ISO 14289 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die öffentlichen Stellen sollen sich insbesondere für zentrale Bereiche ihrer Websites und mobilen Anwendungen um ein Höchstmaß an Barrierefreiheit bemühen. Als ergänzende Maßnahmen nach Absatz 4 kommt daher insbesondere die Anwendung der Kriterien der Priorität AAA der WCAG in Betracht (bisher Priorität II der BITV 2.0).

Mit der Regelung in Absatz 5 soll sichergestellt werden, dass eine Bündelung von Informationen zu den geltenden Standards auf der Website der Überwachungsstelle erfolgt. Es soll zudem über das Internet zum Zweck des Lesens ein kostenfreier Abruf der durch DIN vorzunehmenden deutschen Übersetzung der EN 301 549 ermöglicht werden. Damit soll ein gleiches Maß an Anwenderfreundlichkeit aufrechterhalten werden, wie es zuvor durch die Auflistung der Anforderungen für Internetseiten in Anlage 1 gegeben war.

Zu § 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die der bisherige § 3 Absatz 2 BITV in einen eigenen Paragraphen verschoben wird. Dies dient der besseren systematischen Untergliederung nach technischen Anforderungen und zusätzlichen Inhalten.

Mit der neuen Formulierung, dass Informationen zu den wesentlichen Inhalten bereitzustellen sind, soll eine bessere Gewichtung der Inhalte erreicht werden. Die öffentlichen Stellen sind damit angehalten, zu prüfen, welches die wesentlichen Inhalte ihrer Website sind. Sie sind darüber hinaus angehalten, schrittweise mehr Inhalte, die über allgemeine Beschreibungen der öffentlichen Stelle sowie der Website hinausgehen, bereitzustellen. Insbesondere der Anteil wesentlicher aktueller Inhalte soll ausgebaut werden.

Ergänzt wurde eine Erläuterung der Erklärung zur Barrierefreiheit. Dies dient dem Ziel, auch für die Erklärung eine Zugänglichkeit für sämtliche Nutzer sicherzustellen. Die zu erläuternden wesentlichen Inhalte umfassen in der Regel eine zusammenfassende Bewertung der Barrierefreiheit der Website und für den Fall des Berufens auf die Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 BGG eine Zusammenfassung der wesentlichen nicht barrierefreien Inhalte und der Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung. Zudem sollte eine Erläuterung von Feedbackmechanismus und Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle enthalten sein.

Zu Nummer 4

Zu § 5:

Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik dient der Einbindung von Experten auf dem Gebiet der barrierefreien Informationstechnik, um die Informationen für die Erfüllung den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 bis 4 umfassend zu ermitteln und den Anwenderinnen und Anwendern in nutzerfreundlicher Weise darzubieten zu können.

Dies ist bereits angesichts der Komplexität der EN 301.549 V2.1.2 erforderlich, für die derzeit durch DIN die deutsche Übersetzung angefertigt wird, die dann als DIN EN 301.549 über die Website der Überwachungsstelle abrufbar sein soll. Die EN 301.549 weist einen deutlich größeren Regelungsumfang als die bisherige Anlage 1 auf und enthält zudem Verweisungen auf die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1). Daher sollen für die Anwender auch Dokumente ermittelt oder durch den Ausschuss erarbeitet und bereitgestellt werden, die einen ersten Überblick über die Anforderungen bieten (zum Beispiel Konformitätstabellen). Zudem befindet sich die EN 301.549 bereits erneut in Überarbeitung, so dass es erforderlich ist, regelmäßig Aktualisierungen vorzunehmen.

Zu § 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die der bisherige § 3 Absatz 3 BITV in einen eigenen Paragraphen verschoben wird. Dies dient einer besseren systematischen Untergliederung. Zudem wurde die bereits in § 13 Absatz 1 BGG geregelte Zuständigkeit der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit für die Erstberatung zu barrierefreier Informationstechnik ergänzt, um ein umfassendes Verständnis der Zuständigkeiten, die sich ergänzen, zu fördern.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die Erklärung zur Barrierefreiheit sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen alle wesentlichen Inhalte geregelt.

Einzelne Anforderungen finden aus Klarstellungsgründen in der Verordnung selbst Erwähnung: Dies betrifft den Ort und das Format der Veröffentlichung (Absatz 1), das Erfordernis einer umfassenden, detaillierten und klaren Ausgestaltung (Absatz 3), die der Erklärung vorangehende Bewertung der Website (Absatz 4) sowie die jährliche Aktualisierung (Absatz 5).

Ergänzend wurde eine Regelung zum Feedbackmechanismus getroffen, die sicherstellen soll, dass dieser möglichst ohne weitere Barrieren, die sich insbesondere aufgrund einer schlechten Auffindbarkeit ergeben können, nutzbar ist. Es kann sich anbieten, dass die öffentlichen Stellen ein Kontaktformular nutzen, welches automatisch die Webadresse der zuvor angezeigten Seite oder die Bezeichnung der zuvor aktiven Ansicht der mobilen Anwendung übernimmt. Das Kontaktformular sollte die Kontaktdaten der Nutzenden erfassen und ermöglichen, die aufgefundenen Barrieren genauer zu beschreiben.

Im Hinblick auf die sich an die Mitgliedstaaten richtenden fakultativen Inhalte besteht noch Umsetzungsbedarf. Mit der Regelung wird für wichtige fakultative Inhalte eine Prüfpflicht der öffentlichen Stellen geregelt. Damit werden sie dazu angehalten, sich grundsätzlich mit diesen Punkten auseinanderzusetzen und diese Informationen, sofern sie vorliegen, in die Erklärung aufzunehmen.

Zu § 8:

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Regelung die der Klarstellung dient, dass das Überwachungsverfahren sich nach dem unmittelbar geltenden Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu richten hat. Sämtliche wesentlichen Anforderungen sind darin geregelt. Bestehende Gestaltungsspielräume sind konzeptionell durch die Überwachungsstelle zu füllen.

Klargestellt wurde, dass auch die Lösungen, mit denen öffentliche Stellen festgestellten Barrierefreiheitsmängeln begegnen, in den Blick genommen werden können und Menschen mit Behinderungen in den gesamten Überwachungsprozess einzubeziehen sind.

Zu § 9:

Die Regelung stellt klar, dass die konzeptionelle Gestaltung des Berichts durch die Überwachungsstelle den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu folgen hat.

Darüber hinaus wird der von Seiten der Verbände von Menschen mit Behinderungen hervorgehobenen Bedeutung von Erkenntnissen über die Nutzung der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 BGG sowie von Feedbackmechanismus und Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Rechnung getragen, indem eine Berücksichtigung dieser Inhalte durch die Verordnung ausdrücklich zugesichert wird.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Mit der Bezugnahme auf harmonisierten EU-Normen hinsichtlich der technischen Anforderungen besteht für die Anlage 1, die zuvor Teile der nun in der DIN EN 301 549 geregelten technischen Anforderungen enthielt, kein eigener Regelungsbedarf mehr. Sie ist daher aufzuheben. Aufgrund bestehender Verweise im Landesrecht auf Anlage 2 soll die Nummerierung beibehalten werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die wegen der sprachlichen Änderung in § 16 BGG erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die wegen der sprachlichen Änderung in § 16 BGG erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung die wegen der sprachlichen Änderung in § 16 BGG erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die Schlichtungsstelle BGG bei Unzuständigkeit auf Wunsch der Antragstellenden eine Verweisberatung anbieten kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Anträge an die Schlichtungsstelle BGG auch Anliegen außerhalb der Zuständigkeit des BGG - insbesondere auf Ebene der Länder - enthält. Für den einzelnen Antragsteller ist dabei die Verteilung der Zuständigkeiten nicht immer leicht verständlich. Je nach Sach- und Rechtslage kommt eine Weiterleitung des Anliegens zum Beispiel an potentiell zuständige andere Schlichtungsstellen, an aufsichtsführende Landesbehörden, die Beauftragten der Länder für die Menschen mit Behinderungen oder andere Stellen in Betracht. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist zudem vermehrt mit einem Bedürfnis nach Abgabe der Anträge an die jeweils zuständigen Schlichtungs- und Ombudsstellen auf Landesebene zu rechnen. Die Regelung findet aus Gründen der Rechtssicherheit Aufnahme. Eine ähnliche Regelung findet sich z.B. in § 12 Abs. 1 LuftSchlichtV: „Kann wegen der Streitigkeit eine andere Schlichtungsstelle angerufen werden, gibt die Schlichtungsstelle das Schlichtungsbegehren unter Benachrichtigung des Fluggastes an die andere Schlichtungsstelle ab.“

Zu Nummer 4

Da die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nur dann eröffnet ist, wenn sich die Antragstellenden gegen das Handeln einer öffentlichen Stelle nach § 12 BGG richten, ist erforderlich, dass die Schlichtungsstelle jedenfalls ihre Zuständigkeit aufgrund hinreichender Informationen beurteilen kann. Ob dies der Fall ist, kann insbesondere bei Beteiligungen von juristischen Personen des Privatrechts unter bloßer Zugrundelegung öffentlich zugänglicher Informationen schwierig zu beurteilen sein. Dies gilt insbesondere für das Vorliegen der in § 12 BGG genannten Kriterien für öffentliche Stellen, zu denen insbesondere die Finanzierung oder die Beteiligung des Bundes an Leitungsgremien gehören. Auch für die Prüfung der Ausnahmetatbestände in § 12a Abs. 3, 6 BGG sind spezifische Informationen notwendig.

Unter Anknüpfung an § 18 Abs. 3 BGG („Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren“) soll mit der Regelung klargestellt werden, dass öffentliche Stellen Zugang zu den benötigten Informationen erteilen.

Zu Nummer 5

Zur Wahrung der Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens nach dem BGG einerseits und zur Sicherstellung eines wirksamen Durchsetzungsmechanismus im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 andererseits, wird klargestellt, dass ein Schlichtungsvorschlag auch dann unterbreitet werden kann, wenn keine Stellungnahme der öffentlichen Stelle erfolgt. Diese Regelung findet sich bereits in der Begründung zu der 2016 in Kraft getretenen Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Schlichtungsverordnungen, beispielsweise in § 13 Absatz 2 LuftSchlichtV.

Zu Nummer 6

Gemäß § 13 Satz 2 BGleisV werden notwendige Kosten auch für eine erforderliche Begleitperson übernommen. In der Verordnungsbegründung ist die „Erforderlichkeit“ nicht definiert. Hier ist klarzustellen, dass nicht zwingend erforderlich ist, dass ein Merkzeichen B oder H vorliegt, sondern der Schlichtungsstelle ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Damit wird eine Auslegung im Sinne des in § 3 BGG geregelten Behinderungsbegriffs, der alle Menschen mit Behinderungen umfasst und keine offizielle Feststellung einer Schwerbehinderung oder eines entsprechenden Merkzeichens verlangt, sichergestellt.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schlichtungsstelle ihre Informationsangebote nicht nur auf der Website, sondern auch auf andere Weise unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit (beispielsweise in Form von Broschüren, die auch in Leichter Sprache veröffentlicht werden) bereitstellt. Es soll ermöglicht werden, dass auch Menschen mit Behinderungen, die das Internet nicht nutzen, über die mögliche Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem BGG durch Einleitung eines Schlichtungsverfahrens informiert werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.